

Friedhofsordnung für den Tierfriedhof

1. Das Betreten des Tierfriedhofs ist nur den Grabnutzern (Mietern) und deren privaten Besuchern gestattet. Andere Besucher - auch fremde Friedhofs-Gartenbauunternehmen - bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters bzw. des Tierfriedhof-Betriebs. Den Anweisungen des Vermieters sowie des Tierfriedhof-Betriebs und deren Personal ist Folge zu leisten.
2. Der Tierfriedhof soll nur auf den dafür vorgesehenen Wegen begangen werden. Zum Parken von PKW sind die Parkflächen zu benutzen; die öffentliche Zuwegung/Straße ist nach Möglichkeit freizuhalten. Das Eingangstor ist stets zu verschließen; Hunde sind auf dem Tierfriedhof immer anzuleinen, eventuell entstandener Hundkot ist zu entsorgen.
3. Auf dem Tierfriedhof dürfen ausschließlich Kleintiere bestattet werden. Die von den Aufsichtsbehörden festgelegte Mindestruhezeit beträgt für kleine Tiere zwei Jahre, für mittlere Tiere drei Jahre und für größere Tiere vier Jahre.
4. Die Tiergrabstätten sind nach der Größe unterteilt in anonyme Grabstätten und Reihengrabstätten. Die im Mietvertrag vereinbarten Grabstätten-Maße dürfen nicht überschritten werden. Jedes Reihengrab muss zum Zweck der Abgrenzung mit einer den Maßangaben im Mietvertrag entsprechenden Grab-Einfassung versehen werden, die vom Tierfriedhof-Betrieb auf Kosten des Grabnutzers gesetzt wird. Andere Grab-Einfassungen sind nicht erlaubt.
5. Die Grabstätten sind stets in einem ansehnlichen Zustand zu halten. Bei der Pflege der Grabstätten dürfen keine Unkraut- und/oder Insektenvernichtungsmittel eingesetzt werden, da der Tierfriedhof auch dem Umweltschutz und der Arterhaltung einheimischer Kleintiere sowie von Insekten dient.
Ist der Grabnutzer nicht selbst zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte in der Lage hat er dem Tierfriedhof-Betrieb einen entsprechenden Pflege-Auftrag zu erteilen.
Kommt der Grabnutzer seiner Grabstätten-Pflegepflicht nicht nach, kann der Vermieter - nach einmaliger Abmahnung - diese Arbeiten durch den Tierfriedhof-Betrieb durchführen lassen; die Kosten dafür trägt der Grabnutzer.
6. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt dem jeweiligen Grabnutzer, soll aber die allgemeinen Regeln des guten Geschmacks beachten und dem vorhandenen Friedhofsbild entsprechen. Zeichen menschlichen Totengedenkens (z.B. Kreuze) sind auf den Tiergrabstätten nicht gestattet, ebenso keine Grenzzäune.
Bäumchen bzw. Büsche dürfen eine Höhe von 1,00m nicht übersteigen. Grabsteine und Grabplatten sind fest auf einem Sockel zu verankern. Der Vermieter ist berechtigt, unerlaubte Gegenstände bzw. nicht ordnungsgemäß angebrachte Grabsteine oder Grabplatten - nach einmaliger Abmahnung - auf Kosten des jeweiligen Grabnutzers zu entfernen.
7. Laub und pflanzliche Friedhofsabfälle sind auf einen besonderen Komposthaufen zu geben. Für nicht kompostierbare Friedhofsabfälle ist der städtische Abfall-Container zu benutzen. Nicht friedhofsbedingte Abfälle wie z.B. Transportverpackungen, Trageplatten, Blumentöpfe usw. sind von den Grabnutzern selbst an dazu geeigneten und vorgesehenen Orten außerhalb des Tierfriedhofs zu entsorgen. Die Grabnutzer sind gehalten, die Abfallmengen so gering wie möglich zu halten; Abfallvermeidung ist oberstes Gebot!